
S 36 AL 276/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht München
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 36 AL 276/20
Datum	13.08.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Ä

G e r i c h t s b e s c h e i d :

I. Die Klage gegen den Bescheid vom 15.04.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 07.05.2020 wird abgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

T a t b e s t a n d :

Der Kläger begehrt die Weitergewährung von Grundsicherungszuschuss ab 01.03.2020 (zweite Förderphase).

Der Kläger beantragte bei der Beklagten am 10.07.2019 die Gewährung von Grundsicherungszuschuss für die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit als Rechtsanwalt ab dem 30.08.2019.

Im Antragsformular, eingegangen bei der Beklagten am 27.08.2019, gab der Kläger an, dass er für die selbstständige Tätigkeit 30 bis 35 Wochenstunden aufwenden werde. Außerdem sei er mit einem Minijob im Bereich

BÃ¼rotÃ¤tigkeiten und einer weiteren BeschÃ¤ftigung als Unternehmensjurist insgesamt weitere 24 Wochenstunden beschÃ¤ftigt. Hier erziele er Einkommen in HÃ¶he von 1.900 â¬ netto.

Zu seiner selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit gab er folgende Planung an (Blatt 14 ff. Beklagtenakte):

einmalige Investitionskosten: 3.420 â¬

regelmÃ¤Ãige Betriebsausgaben: 1.668,75 â¬ / Monat

Honorareinnahmen netto: zunÃ¤chst keine, 3.000 â¬ im 3. Monat, 4.000 â¬ jeweils ab dem 4. Monat

Die Beklagte bewilligte mit Bescheid vom 24.10.2019 ab dem 30.08.2019 fÃ¼r sechs Monate GrÃ¼ndungszuschuss in HÃ¶he von monatlich 2.116,20 â¬ (einschlieÃlich der Pauschale von 300 â¬ zur sozialen Absicherung).

Am 21.01.2020 beantragte der KlÃ¤ger die Weiterbewilligung von GrÃ¼ndungszuschuss Ã¼ber den 29.02.2021 hinaus fÃ¼r neun Monate in HÃ¶he von monatlich 300 â¬. Seine NebentÃ¤tigkeit als Unternehmensjurist habe mit dem 15.12.2019 geendet.

BezÃ¼glich seiner Einnahmen und Ausgaben im ersten FÃ¼rderzeitraum gab er Folgendes an:

SelbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit	Honorareinnahmen netto	Betriebsausgaben
September 2019	0,00 â¬	2.110,00
Oktober 2019	0,00 â¬	1.465,00
November 2019	0,00 â¬	1.945,00
Dezember 2019	1.437,00 â¬	1.769,00
Januar 2020	1.314,00 â¬	1.928,00
Februar 2020 (Stand 25.02.)	503,00 â¬	1.258,00

Mit Bescheid vom 15.04.2020 lehnte die Beklagte den Antrag ab. Der Gewinn am Ende der ersten FÃ¼rderphase betrage mehr als 1.668 â¬, daher sei der Lebensunterhalt und die soziale Absicherung beim KlÃ¤ger allein durch die Einnahmen aus der selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit gesichert.

Der KlÃ¤ger erhob hiergegen am 30.04.2020 Widerspruch. Es sei nicht richtig, dass sein Lebensunterhalt gesichert sei. Erstmals im MÃ¤rz habe er bei Honorareinnahmen in HÃ¶he von 1.737 â¬ einen Gewinn (503 â¬) gemacht.

Im Rahmen der Widerspruchsbearbeitung stellte die Beklagte intern fest, dass sie bei der Berechnung Angaben des KlÃ¤gers falsch zugeordnet habe, sich bei richtiger Berechnung in der ersten FÃ¼rderphase aber gar kein Gewinn ergebe (vgl. Vermerk Blatt 62 der Beklagtenakte).

Die Beklagte wies den Widerspruch des KlÃ¤gers mit Bescheid vom 07.05.2020 zurÃ¼ck. Die Weiterbewilligung des GrÃ¼ndungszuschusses stehe im Ermessen der Beklagten. Die Beklagte habe sich entschlossen, den GrÃ¼ndungszuschuss nur dann zu gewÃ¤hren, wenn aufgrund der bisherigen GeschÃ¤ftstÃ¤tigkeit und der beschriebenen zukÃ¼nftigen AktivitÃ¤ten zu erwarten sei, dass der Lebensunterhalt aus den EinkÃ¼nften der selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit nach der

sechsmonatigen Anlaufphase bestritten werden können und der weitere GrÃ¼ndungszuschuss ausschlieÃlich fÃ¼r die nachhaltige StÃ¼rkung der GrÃ¼ndung sowie die soziale Absicherung erforderlich sei.

Beim KlÃ¤ger hÃ¤tten sich in der ersten FÃ¼rderphase nur Verluste ergeben, eine TragfÃ¤higkeit sei damit nicht erkennbar und der Antrag auf WeitergewÃ¤hrung des GrÃ¼ndungszuschusses abzulehnen.

Hiergegen erhob der KlÃ¤ger am 08.06.2020 Klage zum Sozialgericht MÃ¼nchen. Die Beklagte habe ihrer Entscheidung wÃ¤hrend des Verwaltungsverfahrens unterschiedliche MaÃstÃ¤be zugrunde gelegt und damit willkÃ¼rlich gehandelt. Die Beklagte habe nicht alle Ermessensgesichtspunkte ausreichend berÃ¼cksichtigt, insbesondere nicht Besonderheiten der NeugrÃ¼ndung einer Rechtsanwaltskanzlei. Die anfÃ¤nglichen Verluste stÃ¼nden daher der Weiterbewilligung nicht entgegen. Das Ermessen sei auf Null reduziert, weil die Ablehnung des Antrags im konkreten Fall stets rechtswidrig wÃ¤re.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 15.04.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.05.2020 verurteilt, Ã¼ber den Antrag des KlÃ¤gers vom 20.10.2020/25.02.2020 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Im Ã¼brigen wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

I. Das Gericht konnte gem. [Â§ 105 Abs. 1 SGG](#) ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsÃ¤chlicher oder rechtlicher Art aufwies und der Sachverhalt geklÃ¤rt war. Die Beteiligten wurden angehÃ¶rt.

II. Die zulÃ¤ssige Anfechtungs- und Verpflichtungsklage, [Â§ 54 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1](#) und 2 SGG, ist unbegrÃ¼ndet.

Der angegriffene Bescheid vom 15.04.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.05.2020 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Neubeschcheidung.

Die Beklagte hat den Antrag des KlÃ¤gers auf WeitergewÃ¤hrung von GrÃ¼ndungszuschuss zu Recht abgelehnt.

1. Rechtsgrundlage fÃ¼r die WeitergewÃ¤hrung von GrÃ¼ndungszuschuss in der sogenannten zweiten FÃ¼rderphase ist [Â§ 94 Abs. 2](#) i.V.m. [Â§ 93 SGG](#).

Wurde GrÃ¼ndungszuschuss der ersten FÃ¼rderphase nach [Â§ 94 Abs. 1 SGG](#) bewilligt, kann der GrÃ¼ndungszuschuss nach [Â§ 94 Abs. 2 SGG](#) fÃ¼r weitere neun Monate in HÃ¶he von monatlich 300 â¬ geleistet werden, wenn die gefÃ¶rderte

Person ihre Geschäftstätigkeit anhand geeigneter Unterlagen darlegt (Satz 1). Bestehen begründete Zweifel an der Geschäftstätigkeit kann die Agentur für Arbeit verlangen, dass ihr erneut eine Stellungnahme einer fachkundigen Stelle vorgelegt wird (Satz 2).

Aus der in [§ 94 Abs. 2 Satz 2 SGB III](#) normierten Möglichkeit der Beklagten, auch für die zweite Phase des Grundsicherungszuschusses erneut eine Stellungnahme einer fachkundigen Stelle einzuholen, ergibt sich die klare Absicht des Gesetzgebers, dass auch für diese Förderphase (erneut) zu prüfen ist, ob weiterhin von einer Tragfähigkeit der selbstständigen Tätigkeit ausgegangen werden kann (BayLSG, Beschluss vom 25.08.2020, L 9 AL 90/20 B ER). Weiter ergibt sich aufgrund des in der zweiten Förderphase erheblich abgesenkten Leistungssatzes (auf lediglich eine Pauschale von 300 € im Monat), dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass nach Abschluss der ersten Förderphase die selbstständige Tätigkeit bereits derart gefestigt ist, dass der Lebensunterhalt aus den Einnahmen aus der Tätigkeit bestritten werden kann und (allenfalls) noch ein Bedarf für die Gewährung von Leistungen zur sozialen Absicherung besteht. Eine Weitergewährung des Grundsicherungszuschusses ist daher abzulehnen, wenn der Lebensunterhalt bei prognostischer Entscheidung während der zweiten Grundsicherungsphase noch nicht aus der selbstständigen Tätigkeit gedeckt werden kann (BayLSG, a.a.O.)

Die Tragfähigkeit einer Existenzgründung ist auch für die zweite Phase der Gewährung von Grundsicherungszuschuss Tatbestandsvoraussetzung und nicht Ermessens Gesichtspunkt. Denn der Anspruch auf Grundsicherungszuschuss in der zweiten Förderphase ist in [§ 94 SGB III](#) verortet, der die Überschrift „Dauer und Höhe der Förderung“ trägt. Daraus, dass [§ 94 SGB III](#) ausweislich seiner Überschrift nur Dauer und Höhe regelt, ist zu schließen, dass die Voraussetzungen dem Grunde nach auch für Grundsicherungszuschuss in der zweiten Förderphase nicht dort statuiert sind, sondern sich an anderer Stelle, also in [§ 93 SGB III](#) finden müssen. [§ 93 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB III](#) gilt demnach auch für die Weiterbewilligung. Es handelt sich um eine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung, die das Gericht voll zu prüfen hat (BayLSG, Urteil vom 07.07.2016, [L 9 AL 207/14](#)).

2. Zum maßgeblichen Zeitpunkt also zum Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids war beim Kläger die Tragfähigkeit der Existenzgründung für die zweite Phase bei prognostischer Betrachtung nicht gegeben (vgl. hierzu bereits im Eilverfahren des Klägers: BayLSG, Beschluss vom 25.08.2020, L 9 AL 90/20 B ER). Nach eigenen Angaben hatte der Kläger im gesamten Zeitraum 01.09.2019 bis 25.02.2020 lediglich Einnahmen (nicht Gewinn) als Rechtsanwalt in Höhe von 3.254 €. In diesem Zeitraum betrugen seine Betriebsausgaben insgesamt 10.475 € und waren auch am Ende der ersten Förderphase regelmäßig deutlich höher als seine Einnahmen. Der Kläger konnte daher in der ersten Förderphase seinen Lebensunterhalt offensichtlich nur aus seiner Nebenbeschäftigung als Unternehmensjurist bis 15.12.2019 und aus der Bewilligung des Grundsicherungszuschusses bis 29.02.2020 bestreiten.

Soweit der Kl ger ausf hrt, dass bei der Gr ndung und F hrung einer Rechtsanwaltskanzlei branchenspezifische Besonderheiten ber cksichtigt werden m ssen, ist eine angemessene Anlaufphase f r eine Rechtsanwaltskanzlei betrage mindestens ein Jahr, da es eine hohe Anzahl an bestehenden Rechtsanwaltskanzleien gebe und daher im Falle einer Neugr ndung erst einmal viel Akquiset tigkeit erforderlich sei, ist darauf hinzuweisen, dass das Gesetz dies nicht vorsieht. Mit der Regelung, ab dem sechsten Monat der Gr ndung lediglich einen Zuschuss zur sozialen Sicherung zu gew hren, hat der Gesetzgeber Gr ndungen, die ab dem siebten Monat nicht im Wesentlichen tragf hig sind, von einer (Weiter-)f rderung ausgeschlossen.

Im  brigen widerspricht der Vortrag des Kl gers zur besonders langen Anlaufphase einer Kanzlei seiner eigenen Prognose im Antrag auf Gr ndungszuschuss, den er im Juli/August 2019 bei der Beklagten eingereicht hat. Dort hatte er bereits ab dem dritten Monat Honorareinnahmen von monatlich 3.000   und ab dem 4. Monat von monatlich 4.000   prognostiziert; der Kl ger hatte also selbst zeitnah nach der Gr ndung mit deutlichen Einnahmen gerechnet.

Da bereits die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Weiterzahlung des Gr ndungszuschusses ab dem 01.03.2020 nicht vorliegen, hat die Beklagte auch keine neue Ermessensentscheidung  ber die Bewilligung zu treffen. Die Klage bleibt ohne Erfolg.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf [   193 SGG](#) und folgt dem Ergebnis in der Sache.

 

 

Erstellt am: 16.05.2023

Zuletzt ver ndert am: 23.12.2024